

Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

i.d.F.d.B.v. 15.12.2011

§ 1  
Abfallbeseitigungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Radevormwald Abfallbeseitigungsgebühren.
2. Eine Inanspruchnahme liegt bereits vor, wenn der Grundstückseigentümer ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt bekommen hat oder ein Abfallgefäß vorhanden ist und das Grundstück regelmäßig von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren wird.
3. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2  
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
3. Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
4. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als 1 Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 3  
Ermittlung der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl und der Größe (Inhalt in Litern) der Abfallgefäße.
2. Bei der Restmüllentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 80 L Gefäß, 120 L Gefäß, 240 L Gefäß, 360 L Gefäß, 1.100 L Gefäß, 2.500 L Gefäß und 5.000 L Gefäß festgesetzt.
3. Bei der Papierentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 240 L - Gefäß, 360 L - Gefäß und 1.100 L - Gefäß festgesetzt.
4. Bei An- und Abmeldungen innerhalb eines Jahres wird als Monatsgebühr 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

Für die Anlieferung von Abfällen zur Zentraldeponie Leppe wird vom Deponiebetreiber eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

#### § 4 Festsetzung der Gebühren

1. Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

a)	80 Liter Fassungsvermögen	153,72 Euro/ Jahr oder 12,81 Euro/ Monat
b)	120 Liter Fassungsvermögen	230,64 Euro/ Jahr oder 19,22 Euro/ Monat
c)	240 Liter Fassungsvermögen	461,16 Euro/ Jahr oder 38,43 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	691,68 Euro/ Jahr oder 57,64 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	3.077,52 Euro/ Jahr oder 256,46 Euro/ Monat
f)	2.500 Liter Fassungsvermögen	6.994,20 Euro/ Jahr oder 582,85 Euro/ Monat
g)	5.000 Liter Fassungsvermögen	13.988,28 Euro/ Jahr oder 1.165,69 Euro/ Monat

2. Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

c)	240 Liter Fassungsvermögen	18,48 Euro/ Jahr oder 1,54 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	27,72 Euro/ Jahr oder 2,31 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	84,60 Euro/ Jahr oder 7,05 Euro/ Monat

#### § 4 a Sondergebühren

1. Für die Ausgabe der amtlich zugelassenen Abfallsäcke zur Entsorgung von Grünabfällen oder Restabfällen, wird eine Sondergebühr erhoben, die beim Kauf der Säcke zu entrichten ist.
2. Die Sondergebühr für Grünabfallsäcke beträgt 1,35 Euro pro Stück. Hiervon sind 0,35 Euro für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.
3. Die Sondergebühr für Restmüllsäcke beträgt 4,85 Euro pro Stück. Hiervon sind 0,55 Euro für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.
4. Die Stadt gibt in geeigneter Weise bekannt, an welchen Stellen die Abfallsäcke zu 2. bzw. 3. zu erwerben sind.

#### § 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

1. Die Anschlußpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
2. Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
3. Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## § 6 Fälligkeit

Die Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigung werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

## § 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.